

Kommentar zu § 4 BImSchG: Genehmigung

1 Einstieg

§ 4 BImSchG legt die Genehmigungsbedürftigkeit der Errichtung und des Betriebs bestimmter Anlagen (vgl. § 3 Abs. 5 BImSchG) fest. Mit § 4 BImSchG beginnt der Erste Abschnitt „Genehmigungsbedürftige Anlagen“ des Zweiten Teils des BImSchG, in dem die Errichtung und der Betrieb von Anlagen geregelt wird. In der ersten Vorschrift dieses Abschnitts und Teils wird dann folgerichtig auch geregelt, dass bestimmte Anlagen vor der Errichtung und Inbetriebnahme einer Genehmigung und einer dieser vorausgehenden Vorabkontrolle bedürfen, ferner, wonach sich bestimmt, welche Anlagen dies sind (doppelte Funktion des § 4 BImSchG).

2 Genehmigungsbedürftigkeit

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die in besonderem Maß geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen (vgl. § 3 Abs. 1 BImSchG) hervorzurufen, einer Genehmigung. Damit wird sowohl bereits für die dem Betrieb vorausgehende notwendige Errichtung einer Anlage im dort umschriebenen Sinne als auch für den eigentlichen Betrieb der Anlage ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt eingeführt.

Zunächst ein grundsätzliches Verbot der Errichtung und des Betriebs

Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass es sich bei der Errichtung und dem Betrieb bestimmter Anlagen um eine Gefahren begründende Tätigkeit handelt, die es von staatlicher Seite abzuwehren gilt. Zu diesem Zweck wird zur Gefahrenvorsorge zunächst ein grundsätzliches Verbot der Errichtung und des Betriebs (ohne Genehmigung) festgeschrieben, das jedoch eine Erlaubnis zulässt, wenn nach einer Vorabkontrolle keine Versagungsgründe entgegenstehen (sog. „Kontrollerlaubnis“). Von diesem Verbot kann unter bestimmten Voraussetzungen (im Wege einer Genehmigung) ein Dispens erteilt werden. Die Genehmigung hat dann legalisierende Wirkung im Hinblick auf die in der Genehmigung beschriebene Errichtung und den dort beschriebenen Betrieb. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die potenziellen Gefahren verhindert oder abgemildert werden.

Gefahrenverursachende Tätigkeit wird so im Voraus geprüft

Auf diesem Wege soll der Verwaltung ermöglicht werden, die Voraussetzungen für eine Genehmigung einer potenziell gefahrenverursachenden Tätigkeit und damit deren Rechtmäßigkeit im Voraus zu prüfen. Diese Regelungsart geht auf die gewerberechtlichen „Vorgängerregelungen“ der §§ 16 ff. GewO a.F. zu genehmigungsbedürftigen Anlagen zurück. Bereits die Preußische Allgemeine Gewerbeordnung von 1845 enthielt nach französischem Vorbild eine Genehmigungspflicht für bestimmte gewerbliche Anlagen. Anders als bei einer Ausnahmegewilligung zu einem repressiven Verbot mit Befreiungsvorbehalt, das eine Genehmigung nur als eine Ausnahme für eine grundsätzlich „unerwünschte“ Tätigkeit vorsieht, ist bei der Kontrollerlaubnis die Tätigkeit

nicht grundsätzlich unerwünscht. Vielmehr steht die präventive Kontrolle zur Gefahrenabwehr im Vordergrund.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht für bestimmte Anlagen ist nicht zuletzt europarechtlich vorgesehen. Diese Genehmigungspflicht ergibt sich in erster Linie aus der europäischen Industrieemissionen-Richtlinie (dort: Artikel 4 der Richtlinie 2010/75/EU, zuvor IVU-Richtlinie).

3 Errichtung und Betrieb

Genehmigungsbedürftig sind nach § 4 Abs. 1 BImSchG die Errichtung und der Betrieb bestimmter Anlagen. Das heißt, nicht nur der Anlagenbetrieb, also die Inbetriebnahme und der Leistungsbetrieb selbst ist genehmigungsbedürftig, sondern auch bereits die Errichtung einer solchen Anlage. Änderungen sind nach Maßgabe des § 16 BImSchG gesondert genehmigungsbedürftig, die Stilllegung oder Beseitigung ist nicht genehmigungsbedürftig (wohl aber anzeigepflichtig nach § 15 BImSchG). Die Genehmigung bezieht sich typischerweise auf einen Anlagenstandort, an dem die Anlage errichtet und betrieben wird.

Der Begriff der Anlage ist in § 3 Abs. 5 BImSchG legaldefiniert. Verpflichtet wird der Anlagenbetreiber, wie sich aus § 5 BImSchG und § 62 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergibt. Dies umfasst grundsätzlich auch denjenigen, der die Anlage nur errichten will. Denn auch die Anlagenerrichtung ohne Genehmigung ist nach Maßgabe des § 62 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG eine Ordnungswidrigkeit.

Genehmigung „hängt“ an der Anlage und nicht an der Person

Es handelt sich bei der Genehmigung nach § 4 BImSchG um eine Sachkonzession. Sie wird zwar dem Anlagenbetreiber erteilt, ist jedoch keine auf seine Person bezogene Personalkonzession, die mit bestimmten Eigenschaften des Betreibers verbunden ist. Sie „hängt“ gewissermaßen an der Anlage und kann als solche auch mit ihr gemeinsam übertragen und veräußert werden. Der Betreiberwechsel ist anzuzeigen, eine neue Genehmigung (allein) durch einen Betreiberwechsel jedoch nicht erforderlich.

Definition Errichtung

Die Errichtung beginnt mit der Aufnahme der Baumaßnahmen (ggf. mit Aufbereitung des Grundstücks, auf dem die Anlage errichtet werden soll). Die bloße Planung gehört noch nicht dazu. Auch die Herstellung der Anlage oder von Anlagenteilen, die erst zum Betriebsort verbracht werden sollen, stellt noch keine Errichtung einer Anlage dar.

Definition Betrieb

Der Betrieb beginnt mit der Inbetriebnahme der Anlage (zu ihrer zweckgemäßen Bestimmung bzw. Produktionszwecken) und endet mit der endgültigen Stilllegung oder dauerhaften Unterbrechung des Betriebs, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Dann erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG nämlich auch die Genehmigung. Der Abbau einer Anlage gehört nicht zum Anlagenbetrieb. Zum Betrieb gehört die gesamte

Betriebsweise. Der Probetrieb wird nach überwiegender Auffassung noch der Errichtung zugeordnet.

Inbetriebnahme für mehr als zwölf Monate

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV ist eine Anlage zudem nur dann genehmigungsbedürftig, wenn nach den objektiven Umständen zu erwarten ist, dass sie länger als zwölf Monate nach Inbetriebnahme am gleichen Ort betrieben wird. Für Anlagen zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen im Sinne von Nr. 8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (ausgenommen Anlagen zur Behandlung am Entstehungsort) gilt dies auch, soweit sie weniger als während der zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden sollen. Für bestimmte in § 1 Abs. 1 Satz 3 der 4. BImSchV genannte Anlagen ist die „Zwölf-Monats-Regel“ zudem auf gewerblich betriebene bzw. im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen verwendete Anlagen beschränkt.

4 Beeinträchtigungspotenzial

Die Genehmigungsbedürftigkeit nach § 4 Abs. 1 BImSchG knüpft daran an, dass eine Anlage aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet ist, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder sonst die Allgemeinheit oder Nachbarschaft zu beeinträchtigen. Entscheidend ist damit das Beeinträchtigungspotenzial einer Anlage, nicht die tatsächliche oder zu erwartende Beeinträchtigung. Dieses Potenzial muss allerdings in besonderem Maße bestehen, das heißt, es muss ein entsprechend häufiges oder großes Beeinträchtigungspotenzial bestehen.

Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung und Behandlung von Abfällen

Zusätzlich zu den Anlagen, die in besonderem Maß geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen, werden in Absatz 1 Satz 1 explizit (ortsfeste) Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung und Behandlung von Abfällen genannt. Sie bzw. ihre Errichtung und ihr Betrieb bedürfen grundsätzlich einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Bei ihnen kommt es auch nicht auf die besonderen Voraussetzungen nach Satz 2 an.

5 Gewerbliche Zwecke

§ 4 Abs. 1 Satz 2 BImSchG stellt ergänzend zu Satz 1 klar, dass mit Ausnahme von Abfallentsorgungsanlagen zunächst nur zu gewerblichen Zwecken betriebene Anlagen, die im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung Verwendung finden, einer Genehmigung bedürfen, es sei denn, von ihnen geht eine besondere Gefährdung aus. Das ist dann der Fall, wenn sie im besonderen Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen oder Geräusche hervorzurufen. Die grundsätzliche Eignung genügt, eine tatsächliche Einwirkung oder Auswirkung ist (im Einzelfall) nicht erforderlich. Abfallentsorgungsanlagen sind grundsätzlich genehmigungsbedürftig, während es bei anderen Anlagen zunächst auf einen gewerblichen Betrieb ankommt.

Anlagen, die gewerblichen Zwecken dienen, sind solche, die mit der Absicht, einen Gewinn zu erzielen, betrieben werden; das sind typischerweise z.B. Anlagen des produzierenden Gewerbes, des Handels, des Handwerks und der Energiewirtschaft.

Begriff der wirtschaftlichen Unternehmung

Der Begriff der wirtschaftlichen Unternehmung ist weit auszulegen. Dazu zählt jedes Erbringen wirtschaftlich bewertbarer Leistungen, das unter Verwendung von Anlagen unter technisch-organisatorischen Gesichtspunkten erreicht wird. Hierzu zählen sämtliche gewerblichen Anlagen, Betriebe der Urproduktion (also Land- und Forstwirtschaft, nach Maßgabe der in der 4. BImSchV genannten Schwellen) und öffentliche Versorgungsbetriebe (z.B. Müllverbrennungsanlagen, Wasserwerke).

Nicht dazu zählen Anlagen, die wissenschaftlichen, kulturellen, religiösen oder pädagogischen Zwecken oder der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit dienen (z.B. Polizei, Bundeswehr).

6 Nichtgewerbliche Zwecke

Anlagen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen, nicht im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung Verwendung finden und nicht Abfallentsorgungsanlagen sind, sind nur dann genehmigungsbedürftig, wenn sie in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche zu verursachen. Erfasst sind insofern nur Luftverunreinigungen und Geräuschimmissionen nichtgewerblicher Anlagen. Andere Immissionen oder Umwelteinwirkungen nichtgewerblicher Anlagen, die nicht Abfallentsorgungsanlagen sind, führen nicht zu einer Genehmigungspflicht.

7 Ermächtigungsgrundlage für Regelung genehmigungsbedürftiger Anlagen

In § 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG ist die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung zur Bestimmung des Kreises der genehmigungsbedürftigen Anlagen i.S.d. § 4 BImSchG geregelt. Es handelt sich um eine Ermächtigung nach Artikel 80 Abs. 1 GG. Eine Rechtsverordnung ist ein Gesetz im materiellen, aber nicht im formellen Sinn, da kein förmliches Gesetzgebungsverfahren wie bei formellen Gesetzen mit Beteiligung des Deutschen Bundestags durchlaufen wird. Vielmehr ist die Exekutive ermächtigt eine gesetzliche Regelung (ggf. mit Beteiligung des Bundesrats nach Maßgabe des Artikels 80 GG) zu treffen. Auf diese Weise wird der Gesetzgebungsprozess abgekürzt und Regelungen können schneller getroffen werden.

Zu beachten ist jedoch die vom Bundesverfassungsgericht entwickelte „Wesentlichkeitstheorie“, nach der im Bereich der untergesetzlichen Normsetzung alle wesentlichen (für die Grundrechtsausübung relevanten) gesetzgeberischen Entscheidungen vom parlamentarischen Gesetzgeber getroffen werden müssen und nicht der Exekutive überlassen werden dürfen.

In der nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG zu treffenden Rechtsverordnung sind dann alle Anlagenarten aufgezählt, die zu ihrer Errichtung und ihrem Betrieb einer Genehmigung gemäß den Vorschriften des BImSchG bedürfen.

Ermächtigt ist die Bundesregierung

Ermächtigt zum Erlass einer solchen Rechtsverordnung wird die Bundesregierung, nicht etwa nur ein bestimmtes Bundesministerium (wie etwa das für Immissionsschutz zuständige Bundesumweltministerium). Die Bundesregierung kann die Ermächtigung mangels entsprechender Regelung i.S.d. Artikels 80 Abs. 1 Satz 4 GG auch nicht übertragen und delegieren. Sie hat zudem die beteiligten Kreise i.S.d. § 51 BImSchG anzuhören. Dies sind gemäß § 51 BImSchG Vertreter der Wissenschaft, der Betroffenen, der beteiligten Wirtschaft, des beteiligten Verkehrswesens und der für den Immissionsschutz zuständigen obersten Landesbehörden.

Erforderlich ist die Zustimmung des Bundesrats

Zudem ist die Zustimmung des Bundesrats erforderlich, da der Bundes-Immissionsschutz von den Ländern im Auftrag des Bundes als eigene Angelegenheit ausgeführt wird (vgl. dazu auch Artikel 80 Abs. 2 GG, Artikel 83 GG). Die Rechtsgrundlage ist gemäß Artikel 80 Abs. 1 Satz 3 GG in der Verordnung anzugeben.

§ 4 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz BImSchG eröffnet die Möglichkeit, in der Rechtsverordnung vorzusehen, dass eine Genehmigung nicht erforderlich ist, wenn eine Anlage insgesamt oder in wesentlichen Teilen der Bauart nach zugelassen ist und auch in Übereinstimmung mit der Bauartzulassung errichtet und betrieben wird. Von dieser Option hat der Verordnungsgeber bislang jedoch keinen Gebrauch gemacht.

8 Rechtsverordnung (Absatz 1 Satz 3)

4. BImSchV

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG ist 1975 vom Verordnungsgeber, also der ermächtigten Bundesregierung, die Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) erlassen worden. Sie wurde vielfach geändert, 1997 neu bekannt gemacht und zuletzt 2013 vor dem Hintergrund der Vorgaben der europäischen Industrieemissionen-Richtlinie 2010/75/EU neu gefasst und neu bekannt gegeben. Auch seitdem ist sie mehrfach geändert worden.

Inhaltlich bestimmt sie in erster Linie, welche Anlagen genehmigungsbedürftig sind. Zudem trifft sie weitergehende Vorgaben zum Anlagenbegriff und zum Umfang von genehmigungsbedürftigen Anlagen (gemeinsame Anlage, Anlagenteile, Nebeneinrichtungen etc., vgl. § 1 Abs. 2, 3 der 4. BImSchV) und Anlagen nach der Industrieemissionen-Richtlinie (vgl. § 3 der 4. BImSchV). In einem Anhang 1 findet sich eine Liste mit einer Matrix genehmigungsbedürftiger Anlagentypen und Vorgaben für die Art des Genehmigungsverfahrens (vgl. § 2 der 4. BImSchV i.V.m. §§ 10, 19 BImSchG). Anhang 2 enthält eine Stoffliste zu Anlagen nach Nr. 3 des Anhangs 1 (Anlagen, die der Lagerung von Stoffen i.S.d. Anhangs 2 dienen).

Neben der 4. BImSchV sind auch die 13. BImSchV (über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen) und die 27. BImSchV (über Feuerbestattungsanlagen) auf § 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG gestützt.

Die nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagenarten sind in der 4. BImSchV in Anhang 1 positiv genannt und nach Anlagentypen bzw. Branchen und überwiegend bestimmten, an die jeweilige Tätigkeit anknüpfenden Schwellenwerten aufgeführt. Alle genannten Anlagen unterliegen dem Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, unabhängig davon, ob von der konkreten Anlage tatsächlich schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen ausgehen können.

9 Anhang 1 und 2 der 4. BImSchV

Die Aufzählung der genehmigungsbedürftigen Anlagen im Anhang 1 der 4. BImSchV ist in zehn Gruppen von Anlagen unterteilt:

Anhang 1: Gruppen genehmigungsbedürftiger Anlagen

- Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie
- Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe
- Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschließlich Verarbeitung
- chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung
- Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen, Herstellung von bahnenförmigen Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen
- Holz, Zellstoff
- Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse
- Verwertung und Beseitigung von Abfällen
- Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Gemischen
- sonstige Anlagen

Anhang 2

Anhang 2 greift die unter Nr. 9.3 des Anhangs 1 genannten Anlagen auf und enthält eine entsprechende Stoffliste mit 30 Stoffen oder Stoffgruppen (Nr. 29 und 30) mit Mengenschwellen in den Spalten 3 und 4. Unter Ziffer 9.3. sind Anlagen aufgeführt, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2) dienen mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 4 der Stoffliste ausgewiesenen Mengen oder mehr (9.3.1) bzw. mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 3 der Stoffliste ausgewiesenen Mengen bis weniger als den in Spalte 4 der Anlage ausgewiesenen Mengen (9.3.2).

In Anhang 1 gehen der Tabelle notwendige Begriffsdefinitionen (sowie eine Formel zur Berechnung des Mischungsverhältnisses) und eine Legende mit Erklärungen zur Tabelle voraus. In Spalte a der Tabelle sind die unterschiedlichen Anlagen nach ihrer Gruppenzugehörigkeit nummeriert. Spalte b enthält eine Anlagen- bzw. Tätigkeitsbeschreibung, über die die Zugehörigkeit einer Anlage zu einem aufgezählten Anlagentypus erfolgt. Zur Auslegung der einzelnen Anlagenbeschreibungen lassen sich

teilweise die Auslegungshinweise der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) von 1998 heranziehen, wengleich der Anhang zwischenzeitlich erheblichen Änderungen unterlag und neugefasst wurde.

Spalte c enthält Angaben zur Verfahrensart für das Genehmigungsverfahren und trifft mit der Kennzeichnung mit „G“ (für Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung) bzw. „V“ (für vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) entsprechende Vorgaben. Spalte d enthält die Kennzeichnung, ob es sich um eine Anlage i.S.d. Artikels 10 der Industrieemissions-Richtlinie 2010/75/EU handelt (dann Kennzeichnung mit dem Buchstaben „E“), an die bestimmte Regelungen anknüpfen. Damit wird gleichzeitig der Vorgabe des § 4 Abs. 1 Satz 4 BImSchG Rechnung getragen, der eine solche Kennzeichnung vorschreibt.

Soweit die Genehmigungsbedürftigkeit bzw. die Verfahrensform nach Spalte c in der Anlagenbeschreibung nach Spalte b von einer Leistungsgröße oder Kapazität der jeweiligen Anlage abhängig gemacht wird, ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 4 der 4. BImSchV auf die rechtlich und tatsächlich mögliche Größe abzustellen, nicht auf den tatsächlich genutzten oder betriebenen Umfang. Dabei sind auch ggf. bestehende Nebenanlagen oder maximal zur Verfügung stehende Einsatzstoffe zu berücksichtigen. Fallen rechtlich und tatsächlich möglicher Umfang auseinander, ist der jeweils niedrigere Wert maßgeblich. Gemeinsame Anlagen i.S.d. § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV werden bei der Berechnung zusammengefasst.

10 Forschung und Entwicklung

Keiner Genehmigung bedürfen nach § 1 Abs. 6 der 4. BImSchV Anlagen, soweit sie der Forschung, Entwicklung oder Erprobung neuer Einsatzstoffe, Brennstoffe, Erzeugnisse oder Verfahren im Labor- oder Technikumsmaßstab dienen. Die Anlage muss ausschließlich diesem Zweck dienen. Der Umstand, dass in einer Anlage z.B. auch Forschung betrieben wird, führt nicht zur Genehmigungsfreiheit. Der Maßstab ist überschritten, wenn Stoffe oder Erzeugnisse in einem Umfang hergestellt werden, der eine wirtschaftliche Vermarktung erlaubt.

11 Ausnahmen im Bergwesen (Absatz 2)

Die Ausnahmen in Absatz 2 betreffen solche Anlagen des Bergwesens, die unter Tage errichtet und betrieben werden, sowie den Tagebau und für die Wetterführung unerlässliche Anlagen. Es muss sich demnach um eine Anlage des Bergwesens handeln, die unter § 2 BBergG fällt und die untertägig betrieben wird, oder aber einen Tagebau oder eine für die untertägige Belüftung (Wetterführung) erforderliche obertägige Anlage. Für die ausgenommenen Anlagen ist der Immissionsschutz dann im Rahmen des § 55 BBergG zu berücksichtigen.

12 Andere Zulassungen

Das Genehmigungserfordernis nach § 4 Abs. 1 BImSchG kann auch durch eine die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfassende andere Zulassung im Wege eines

Planfeststellungsbeschlusses umfasst sein bzw. durch diesen ersetzt sein (vgl. § 75 Abs. 1 Satz 2 VwVfG). Auch ein Sanierungsplan für Altlasten nach § 13 Abs. 6 BBodSchG ersetzt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung, eine Genehmigung nach § 7 AtomG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für alle von ihr umfassten Anlagenteile mit ein.

Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)

Nach § 4 Abs. 4 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) ist bei emissionshandlungspflichtigen Anlagen, die vor dem 1. Januar 2013 nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigt worden sind, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zugleich auch die nach § 4 Abs. 1 TEHG im Emissionshandel erforderliche Genehmigung, die nach Maßgabe des TEHG für Anlagen erforderlich ist. Eine gesonderte Genehmigung ist nach dem TEHG dann nicht erforderlich. Der Anlagenbetreiber kann in diesem Fall aber auch eine gesonderte Genehmigung nach Absatz 1 beantragen.